

42781 Haan

SUVA 10.04.2018

TOP 2

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr der Stadt Haan sowie
an die Bürgermeisterin der Stadt Haan
Kaiserstraße 85
42781 Haan

Haan, 08. April 2018

Stellungnahme zu TOP 2 der 28. Sitzung des Verkehrsausschusses am 10.04.2018

Sehr geehrter Herr Lemke, sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26.03.2018, zu der ich - wie bereits in meiner E-Mail vom 25.03.2018 angekündigt - wie folgt Stellung nehme:

Zum Inhalt des Protokolls zur 27. Sitzung des Verkehrsausschusses vom 06.02.2018 (welches leider erst am 26.03.2018 im Ratsinformationssystem veröffentlicht wurde):

Das Protokoll weist zum TOP 3 „Verkehrssicherungsmaßnahme auf dem Panoramaradweg Wibbelrather Weg“ gerade einmal einen einzigen Satz aus:
„Die CDU-Ratsfraktion spricht sich für eine Sperrung des Wibbelrather Weges an der Stadtgrenze zu Wuppertal aus.“

Das an dieser Stelle sehr kurz gehaltene Protokoll hinterlässt den Anschein,

- dass die Antrag stellende Fraktion GAL ihren eigenen Antrag weder vorgetragen noch begründet hat und
- dass der Ausschuss die verschiedenen in dem Antrag vorgebrachten Möglichkeiten der Verkehrssicherung nicht umfassend berücksichtigt hat.

Sowohl Ihre eigene E-Mail als auch der in meiner E-Mail angesprochene Zeitungsartikel der Rheinischen Post vom 24.03.2018 sind in dieser Hinsicht zwar etwas ausführlicher, sind jedoch natürlich keine offiziellen Bestandteile des lfd. Verfahrens.

Zur Sache stelle ich fest, dass es für die kommende 28. Sitzung des Verkehrsausschusses am 10.04.2018 einen TOP 2 „Verkehrssicherungsmaßnahmen auf dem Wibbelrather Weg / hier: Antrag der Fraktion GAL vom 08.01.2018“ gibt.

(Nebenbei bemerkt, müsste dieser TOP mit Bezug auf das o. a. Protokoll nicht vielmehr lauten „Sperrung des Wibbelrather Weges / hier: Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 06.02.2018“?)

Zu diesem TOP liegt eine Beschlussvorlage des Tiefbauamtes der Stadt Haan vor, in der als einzige Verkehrssicherungsmaßnahme die Sperrung des Wibbelrather Weges auf Höhe der Stadtgrenze zu Wuppertal mittels dreier Absperrpfosten vorgeschlagen wird.

Als Anwohner der Straße Am Teichkamp Nr. ... bin ich ein von einer etwaigen Sperrung des Wibbelrather Weges unmittelbar betroffener Bürger und nehme daher zu diesem Beschlussvorschlag wie folgt Stellung:

Der Beschlussvorschlag verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der als Merkmal des deutschen Rechtsstaates auch und insbesondere für die öffentliche Verwaltung gilt.

Verhältnismäßig ist eine Maßnahme nur dann, wenn sie sowohl **geeignet**, als auch **erforderlich**, als auch **angemessen** zur Erreichung eines (legitimen) **Zwecks** ist.

- A) Zweck?

Es stellt sich die Frage, welcher Zweck mit dem ursprünglichen Antrag der Fraktion GAL und mit dem Beschlussvorschlag des Tiefbauamtes überhaupt verfolgt wird. Die dem TOP beigefügten Unterlagen decken sich in diesem Zusammenhang nicht:

i) Der Antrag der Fraktion GAL spricht allgemein von „Konfliktvermeidung zwischen Radfahrern auf dem [...] Panoramaradweg und dem Anwohnerverkehr [...]. Der Panoramaradweg führt zwischen der Elberfelder Straße und der kreuzenden Korkenziehertrasse über den Wibbelrather Weg.“

Somit beschränken sich die von der Fraktion GAL und dem ADFC diskutierten Konflikte keineswegs nur auf den unmittelbaren Kreuzungsbereich zwischen Korkenziehertrasse und Wibbelrather Weg, sondern auf den gesamten Abschnitt des Panoramaradweges parallel zum Wibbelrather Weg.

ii) Die Beschlussvorlage des Tiefbauamtes spricht neben Radfahrern auch noch von Schulkindern, die eine abschüssige Fahrbahn hinunter zum Bus an der Elberfelder Straße laufen. Statt des (nahe liegenden) Zwecks „Schutz der Schulkinder“ oder „Schutz der Radfahrer vom Panoramaweg“ wird danach aber ausschließlich der Zweck genannt „Um den fließenden Verkehr, soweit möglich, zu unterbinden“, da „es sich nicht um eine klassifizierte Straße handelt“.

Sofern der unter ii) angegebene Zweck tatsächlich verfolgt wird, sollte das Tiefbauamt der Stadt Haan bitte Auskunft darüber geben, welche weiteren „nicht klassifizierten Straßen“ es auf dem Gebiet der Stadt Haan gibt und ob (bzw. wann) auf diesen Straßen ebenfalls der fließende Verkehr (soweit möglich) durch Absperrpfosten unterbunden wird.

Weiterhin sollte das Tiefbauamt der Stadt Haan bitte Auskunft darüber geben, ob es nahe der Stadtgrenze Haan auf dem Gebiet der angrenzenden Städte und Gemeinden (auch und insb. auf Wuppertaler Stadtgebiet) ebenfalls „nicht klassifizierte Straßen“ gibt, da bei einer solchen Argumentation seitens der Haaner Stadtverwaltung zu befürchten ist, dass diese Städte und Gemeinden (insb. die Stadt Wuppertal) als Reaktion dem Haaner Beispiel unter Berufung auf denselben Zweck folgen und ihrerseits die Durchfahrt von Straßen durch Absperrpfosten unterbinden werden, diesmal jedoch speziell zu Lasten von Haaner Bürgerinnen und Bürgern.

Im Lichte dieser Argumentation wird im Weiteren unterstellt, dass es nach wie vor um den im ursprünglichen Antrag der Fraktion GAL (der ja auch im TOP zitiert wird) vorgebrachten Zweck unter i) geht.

- B) Erforderlich?

Eine Maßnahme ist nur dann erforderlich, wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher (oder sogar besserer) Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Für den unter A.i) genannten Zweck wurde im Antrag der Fraktion GAL u. a. bereits ein anderes Mittel vorgebracht: „Fahrbahnerhöhung der kreuzenden Korkenziehertrasse und Gewährung der Vorfahrt für die Korkenziehertrasse“.

Ich persönlich würde dies noch durch ein Halteverbot im Kreuzungsbereich (insb. auch auf dem nördlichen Teil der Korkenziehertrasse, wo regelmäßig Autos oder auch große Anhänger geparkt werden) ergänzen, damit der Kreuzungsbereich für alle Verkehrsteilnehmer besser einsehbar ist. Als Beschilderung der Kreuzung von beiden Seiten des Wibbelrather Weges bietet sich das Verkehrszeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ verbunden mit dem Zusatzzeichen 1000-33 „und auf kreuzenden Radverkehr von links und rechts achten“ an.

Es sind hier jedoch neben den im Antrag der Fraktion GAL erwähnten Maßnahmen, insb. mit Blick auf die in der Beschlussvorlage des Tiefbauamtes erwähnten Schulkinder, noch weitere Maßnahmen zur Konfliktvermeidung denkbar, bspw.:

- Beschilderung zur Herausstellung der Gefahren auf dem Wibbelrather Weg durch die Verkehrszeichen 136 „Kinder“ und 138 „Radfahrer kreuzen“ oder
 - Verringerung der erlaubten Geschwindigkeit (derzeit 30 km/h durch das Verkehrszeichen 274.1 „Zone 30“), bspw. auf 20 km/h, auf einen noch geringeren Wert oder sogar (durch das Verkehrszeichen 325 „Verkehrsberuhigter Bereich“) bis auf Schritttempo oder
 - Verbot der Durchfahrt durch den Wibbelrather Weg aus Richtung Osten vor der Kreuzung mit der Korkenziehertrasse durch das Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ in Verbindung mit dem Zusatzschild 1020-12 „Fahrräder und Anlieger frei“.
- Vor dem Hintergrund, dass die Einfahrt in den Wibbelrather Weg von Westen her an der Kreuzung zur Elberfelder Straße schon heute mit demselben Zeichen markiert ist, ist dies eine die bestehende Situation in keiner Weise verschärfende und somit für mich naheliegende Maßnahme.

Da diese Maßnahmen den unter A.i) genannten Zweck ebenfalls erreichen, jedoch überwiegend die Allgemeinheit und die Betroffenen weit weniger belasten als eine Sperrung des Wibbelrather Weges mittels Absperrpfosten, ist letztere somit eben gerade nicht erforderlich.

Sofern das Tiefbauamt bereits vor dem Ergreifen der o. g. Maßnahmen davon ausgeht, dass die oben angegebenen Gebote bzw. Verbote von den betroffenen Autofahrern (insb. den vom Wuppertaler Stadtgebiet kommenden) nicht ausreichend beachtet werden und somit nicht die erhoffte Wirkung zeigen werden, wäre hier zunächst die entsprechende Maßnahme zu ergreifen und anschließend mit Hilfe von Kontrollen zu erheben, ob und wie zahlreich es Verstöße gibt, sowie diese Verstöße unter Anwendung des Bußgeldkatalogs zu ahnden, um eine Erziehung der betroffenen Anwohner herbeizuführen.

- C) Geeignet?

Eine Maßnahme ist dann geeignet, wenn sie die Erreichung des Zwecks kausal bewirkt oder zumindest fördert.

Der unter A.i) genannte Zweck bezieht sich wie bereits dargestellt nicht nur auf den unmittelbaren Kreuzungsbereich zwischen Korkenziehertrasse und Wibbelrather Weg, sondern auf den gesamten Abschnitt des Panoramaweges parallel zum Wibbelrather Weg. Zwischen der Einmündung der Straße Am Teichkamp und der Elberfelder Straße ergeben sich Konflikte also nicht nur zwischen Schulkindern und Radfahrern einerseits und dem Anwohnerverkehr aus der Wuppertaler Siedlung im Osten andererseits, sondern zusätzlich auch zwischen Schulkindern und Radfahrern einerseits und dem Anwohnerverkehr aus der Straße Am Teichkamp andererseits. Für die Vermeidung dieser zuletzt genannten Konflikte erzielt die Maßnahme „Absperrpfosten im Kreuzungsbereich zwischen Korkenziehertrasse und Wibbelrather Weg“ jedoch keinerlei Wirkung oder Förderung, ist somit ungeeignet.

Dass bezogen auf diese Konflikte ebenfalls Handlungsbedarf gesehen wird, wird schon im Antrag der Fraktion GAL deutlich: „Durch das Neubaugebiet Am Teichkamp auf Haaner Stadtgebiet wird die Situation nicht entlastet.“ Gegenüber der Rheinischen Post äußerte sich der Stv. Giebel (CDU) übrigens ähnlich: „Das geplante Wohngebiet werde für noch mehr Konflikte sorgen.“

Diese Erkenntnis kommt leider sehr spät, denn bei der Verabschiedung des Bebauungsplans Nr. 149 hat derselbe Ausschuss die Auswirkungen auf den Anwohnerverkehr gerade nicht angemessen berücksichtigt, obwohl es hierzu entsprechende Stellungnahmen betroffener Bürger gab, in denen u. a. auf die unzureichende Betrachtung der durch die geplante Bebauung neu hinzukommenden Verkehrsbelastung auf den Bestand in den eingeholten Fachgutachten hingewiesen wurde.

Zitat aus der Stellungnahme der Stadtverwaltung Haan vom 17.03.2017: „Diese Arrondierung verursacht eine Mehrbelastung von max. ca. 170 Fahrten pro Tag (6 - 7 Fahrten pro Wohneinheit und Tag). Diese Belastung entspricht der eines ruhigen Wohnweges und ist somit zumutbar.“

Dies wird nur ein Jahr später (und bevor auch nur eine einzige der geplanten 24 neuen Wohneinheiten fertig gestellt wurde) vom selben Ausschuss nun offenbar ganz anders gesehen, da jetzt Konflikte sowohl für Schulkindern als auch für Radfahrer des Panoramaweges erkannt werden, die so drastische Verkehrssicherungsmaßnahmen wie die Sperrung des Wibbelrather Weges erforderlich machen.

(Wäre diese Maßnahme bereits im Zuge der Verabschiedung des Bebauungsplans Nr. 149 öffentlich vorgestellt und als erforderlich deklariert worden, wäre die damalige Stellungnahme der Stadt Wuppertal zu jenem Bebauungsplan vermutlich ganz anders ausgefallen.)

Für die Verhinderung der nunmehr eingeräumten, erwarteten zusätzlichen Konflikte mit dem Anwohnerverkehr aus dem geplanten Neubaugebiet Am Teichkamp stellt sich die weiter oben angesprochene Maßnahme „Verringerung der erlaubten Geschwindigkeit (derzeit 30 km/h durch das Verkehrszeichen 274.1 „Zone 30“), bspw. auf 20 km/h, auf einen noch geringeren Wert oder sogar (durch das Verkehrszeichen 325 „Verkehrsberuhigter Bereich“) bis auf Schritttempo.“ hingegen als durchaus geeignet dar (!). Denn diese „Zonen“-Beschilderung würde nicht nur für den Wibbelrather Weg (dort sowohl für die Autos aus Wuppertal als auch für die Autos aus dem Neubaugebiet Am Teichkamp), sondern auch unmittelbar für die Straße „Am Teichkamp“ selbst gelten, so dass auch in dieser Straße das ggf. steigende Konfliktpotenzial zwischen Schulkindern einerseits und dem Anwohnerverkehr andererseits von Beginn an verhindert würde.

Eine reduzierte Geschwindigkeit in der gesamten Siedlung würde zudem einer erhöhten Lärmbelastung aufgrund des Neubaugebietes auf die Anwohner sowohl des Wibbelrather Weges als auch der Straße Am Teichkamp entgegenwirken und wäre somit ein positiver Nebeneffekt einer ggü. einer Sperrung weniger drastischen Maßnahme.

- D) Angemessen?

Angemessen (d. h. verhältnismäßig im engeren Sinn) ist eine Maßnahme nur dann, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Die Angemessenheit der Maßnahme „Sperrung des Wibbelrather Weges auf Höhe der Stadtgrenze zu Wuppertal mittels dreier Absperrpfosten“ darf an dieser Stelle offen bezweifelt werden, wenn man sich alleine die sich aus der Maßnahme ergebenden Nachteile genauer anschaut. Hier verweise ich auf die Stellungnahme der Stadt Wuppertal vom 06.03.2018 und die darin enthaltene Liste der Nachteile aufgrund der vorgeschlagenen Sperrung.

Besonders hervorheben möchte ich den Punkt „Auswirkungen auf die Anfahrten der Feuerwehr Wuppertal“ und hinzufügen, dass – nachgewiesen aus eigener Beobachtung – manchmal auch Notarztfahrzeuge und RTWs von der Elberfelder Straße über den Wibbelrather Weg (Haaner Seite) auf den Wibbelrather Weg (Wuppertaler Seite) fahren. Somit kann die Aussage aus dem Beschlussvorschlag des Tiefbauamtes „Die Polizei und die Feuerwehr hätten kein Problem mit der Sperrung.“ so uneingeschränkt nicht aufrecht erhalten werden, denn es stellt sich die Frage, inwiefern „die Polizei und die Feuerwehr“ in Wuppertal im Vorfeld des Beschlussvorschlages überhaupt gefragt bzw. eingebunden wurden.

Sollten durch die Absperrpfosten aufgrund dann verlängerter Anfahrtszeiten einmal Einsätze von Polizei, Feuerwehr, Notarzt oder RTW behindert werden, die zu erhöhtem Sach- oder gar Personenschaden von (Wuppertaler) Anwohnern führen, könnte die Stadt Haan als (durch die Sperrung) Mitverursacherin der Verzögerungen sich ggf. sogar Schadensersatzforderungen ausgesetzt sehen.

Ein weiteres Argument gegen die Maßnahme „Sperrung des Wibbelrather Weges auf Höhe der Stadtgrenze zu Wuppertal mittels dreier Absperrpfosten“ möchte ich noch ergänzen:

So wie die Absperrpfosten (laut Foto) vorgesehen sind, wird die Zufahrt vom Wibbelrather Weg über Haaner Gebiet auf das (auf Haaner Gebiet liegende) Flurstück 700 verhindert. Das Flurstück 700 dient jedoch der Erschließung eines von mir zur Genehmigung beantragten, neu zu errichtenden Gebäudes auf dem Flurstück 275, zu dem noch immer ein Berufungsverfahren vor dem Obergericht Münster (Az. 2 A 934/17) anhängig ist. Sofern nach Abschluss des Verfahrens ein rechtskräftiges Urteil im Sinne des Klägers getroffen wird, wäre die Erschließung des Haaner Flurstücks 700 an dieser Stelle nur noch über Wuppertaler Gebiet möglich. Die Stadt Haan könnte dann gezwungen sein, die neu gesetzten Absperrpfosten auf eigene Kosten wieder zu entfernen. Somit sollte vor einer Sperrung in jedem Fall zunächst ein rechtskräftiges Urteil im o. g. Berufungsverfahren abgewartet werden.

Abschließend bitte ich Sie darum, meine in diesem Schreiben zu TOP 2 vorgebrachte Stellungnahme den Mitgliedern des Verkehrsausschusses zukommen zu lassen, damit sie im laufenden Verfahren angemessen berücksichtigt werden kann. Sollte dies aus Ihrer Sicht aufgrund terminlicher Enge zur 28. Sitzung des Verkehrsausschusses nicht möglich sein, so halte ich diesem Argument bereits im Vorfeld Folgendes entgegen:

1. Sowohl das Protokoll zur 27. Sitzung als auch die Ladung zur 28. Sitzung wurden zeitgleich am 26.03.2018 im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Eine rechtzeitige Stellungnahme zu den Ergebnissen der 27. Sitzung und zum Beschlussvorschlag des Tiefbauamtes der Stadt Haan, die in den Unterlagen zur 28. Sitzung bereits hätte verschickt werden können, war mir somit nicht möglich.
2. Es besteht in diesem Verfahren überhaupt kein Anlass zur Eile: Weder herrscht aktuell Gefahr im Verzug („Der Wuppertaler Polizei sind keine verkehrlichen Auffälligkeiten des Wibbelrather Weges bekannt.“), noch wird sich aufgrund des Neubaugebietes Am Teichkamp die Konfliktsituation vorerst über die Maßen erhöhen, da mit einer Fertigstellung und einem Bezug erster neu gebauter Wohneinheiten in den nächsten drei Monaten nicht zu rechnen ist.

Somit wäre – falls erforderlich – eine Verschiebung des anberaumten Beschlusses des Verkehrsausschusses bspw. auf die 29. Sitzung und dadurch die Schaffung der Möglichkeit einer Würdigung meiner Stellungnahme durch alle Ausschussmitglieder angebracht.

Mit freundlichen Grüßen